



Amtssigniert. SID2021111100252
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeinde Kauns
per E-Mail an: gemeinde@kauns.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Baubezirksamt Imst
Straßenbau

Stefan Praxmarer
Eichenweg 40
6460 Imst
+43 512 508 4709
bba.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
BBAIM-L64-2/12-2021
Imst, 11.11.2021

Gemeinde Kauns
Zubau und Umbau Bildungshaus Kauns
Gst. .224, KG Kauns
Stellungnahme des Vertreters der Landesstraßenverwaltung

Gemeinde Kauns
11. Nov. 2021
EINGEGANGEN

Die Landesstraßenverwaltung erhebt gegen die Genehmigung des ob genannten Bauvorhabens an der **L 64 Kauner Straße** von **km 0,000 + 124 m bis km 0,000 + 169 m** bei Einhaltung nachstehender Bedingungen bzw. bei positiver Erledigung der nachstehenden Verfahren grundsätzlich keinen Einwand:

- 1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Einreichplänen auszuführen.
- 2) Die auf der geplanten Anlage anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwässer dürfen nicht auf den Gehsteig bzw. Landesstraßengrund abgeleitet werden bzw. überhaupt dorthin abfließen.
- 2.1) Auch die vom Nachbargrund anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwässer dürfen nicht auf den Gehsteig bzw. Landesstraßengrund abgedrängt werden.
- 3) Eine Zufahrt zur Landesstraße
 besteht (bestand).
- 4) Einer Bewilligung gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz bedarf auch jede andere Benützung von Straßengrund, wie die Verlegung von Kanalisierungen, Kabel, Wasserleitungen, Freileitungen und Überspannungen.
- 5) Für die Einfriedung des Grundstückes gegen die Straße ist auch bei Ausführungen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, die Zustimmung unter Anschluss von prüffähigen Planunterlagen (3-fach) beim Baubezirksamt Imst einzuholen (*wenn Zustimmung nicht unter Pkt. 9 erteilt wird*).
- 6) Das Abstellen von Fahrzeugen, die Ablagerung von Baumaterial oder die Vornahme von Arbeiten auf Landesstraßengrund ist ohne die Zustimmung der Landesstraßenverwaltung verboten.

- 7) Wird durch die Bauführung der Straßenkörper verschmutzt oder beschädigt, so hat der Bauwerber ohne besondere Aufforderung auf eigene Kosten die Straße zu säubern und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- 8) Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Gestattung falls erforderlich lt. Pkt. 3 bzw. Pkt. 4 begonnen werden.
- 9) Ein Bebauungsplan

besteht nicht.

Besteht für einen Bauplatz kein Bebauungsplan, so ist zu Landesstraßen hin ein Abstand von mindestens 5 m, gemessen von der maßgebenden Bezugslinie nach § 49 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

Der Abstand kann mit Zustimmung der Landesstraßenverwaltung verringert werden, wenn die Schutzinteressen der Straße nach § 2 Abs. 9 des Tiroler Straßengesetzes nicht beeinträchtigt werden.

Zustimmungserklärung gemäß § 5 Abs. 4 Tiroler Bauordnung für die Errichtung von baulichen Anlagen an Landesstraßen

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, erteilt dem Bauwerber **Gemeinde Kauns, Dorfstraße 23, 6526 Kauns**, die Zustimmung für den **Zubau und Umbau des „Bildungshaus Kauns“** (kurz: Anlage(n)) im Schutzbereich der **L 64 Kauner Straße** von **km 0,000 + 124 m bis km 0,000 + 169 m** auf dem **Grundstück Gst. Nr. .224 der KG Kauns**, in Entsprechung des zu Grunde liegenden Projektes (Zubau und Umbau Bildungshaus Kauns, Archalp. ZT. GmbH, vom 01.10.2021), wenn nachstehende Abstände und Vorschriften eingehalten werden:

Abstände

Kürzeste Entfernung des nächstgelegenen Anlagenteiles bezogen auf die Bezugslinie gem. § 49 TStG, das ist die Hinterkante Gehsteig	Treppe - West	Gebäude
das entspricht einem Abstand vom bestehenden Fahrbahnrand:	1,80 m	1,60 m
das entspricht einem Abstand zur Straßengrundgrenze:	3,55 m	3,35 m
	1,40 m	0,00 m

Als weitere zugehörige Einrichtungen sind keine vorgesehen.

10) Allgemeine Vorschriften:

- Die Landesstraßenverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, eine Änderung auf Lasten und Kosten des Betreibers der Anlage zu veranlassen, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzinteressen der Straße sowie die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auftritt.
- Zur Sicherung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs ist **gegenüber der Ein- und Ausfahrt der Gemeindegarage ein Verkehrsspiegel** Durabel BeFree (Beschlags- und vereisungsfrei) zu errichten.
- Die Aufstellung des Verkehrsspiegels hat im Einvernehmen mit der **zuständigen Straßenmeisterei Ried (Straßenmeister Schatz Christian – 0676 / 88 508 8790)** zu erfolgen.

- Das Sichtfeld ist dauernd von Sichtbehinderungen freizuhalten.
- Durch die Herstellung von Einfriedungen, Zäunen, Bepflanzungen und dgl. dürfen keine Sichtbehinderungen entstehen und diese dürfen daher eine Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberfläche nicht überschreiten. Dies gilt sinngemäß auch für Schneeablagerungen bzw. -wände im Zufahrtbereich.
- Sind Hang- bzw. Baugrubensicherungen herzustellen, so haben diese den statischen Erfordernissen zu entsprechen.
- Die Statik und die Ausführungsaufsicht der Baugrubensicherung sind von einer für diese Arbeiten befugten Fachperson zu zeichnen, die Lasten sind entsprechend den einschlägigen ÖNormen bzw. laut Leitfäden anzusetzen.
- Die Neigung der Aushubböschung ist entsprechend der jeweiligen Boden- oder Felsbeschaffenheit standfest auszubilden (Stand sicherheitsnachweis der Aushubböschung ist unaufgefordert dem Baubezirksamt Imst zu übermitteln bzw. ist eine entsprechende Hangsicherung vorzunehmen).
- An allen gefährlichen Stellen sind ausreichend dimensionierte Absturzsicherungen für Fußgänger und Fahrzeuge herzustellen.
- Für allfällige Schäden, welche durch den Baugrubenaushub sowie im Zuge der Baugrubensicherung entstehen, haftet ausschließlich der Bauwerber.
- Der Landesstraßenverwaltung erwächst aus dieser Zustimmung zur Errichtung, den Bestand und die Benützung (Betrieb) der geplanten Anlagen keinerlei Verpflichtung zur Durchführung von Schutzmaßnahmen (wie z.B. Schutzbauten gegen abirrende Fahrzeuge, Einrichtungen zum Schutze gegen Lärm, Abgase oder sonstige Emissionen aus dem Verkehr auf der Landesstraße).
- Die gesamte Anlage ist auf Lasten und Kosten des Bauwerbers zu errichten und auf Bestandsdauer zu erhalten.
- Einer Gestattung bedarf auch jede andere Benützung von Straßengrund, wie die Verlegung von Kanalisierungen, Kabel, Wasserleitungen, Anker und Errichtung von Zufahrten. Die hierfür erforderliche Gestattung gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz ist unter Anschluss von prüffähigen Planunterlagen beim Baubezirksamt Imst gesondert zu beantragen.
- Kosten für Schäden, die sich infolge der geplanten Anlage durch den Betrieb auf der Landesstraße, im Zuge von Straßenerhaltungsmaßnahmen oder im Zuge des ordnungsgemäßen Winterdienstes an errichteten Anlageteilen, abgestellter Fahrzeuge sowie auf der Anlage befindlichen Personen und Tieren ergeben, sind vom Bauwerber selbst zu tragen und dieser verzichtet gegenüber der Landesstraßenverwaltung auf die Geltendmachung derartiger Ansprüche. Sollte die Landesstraßenverwaltung für derartige Schäden durch Dritte in Anspruch genommen werden, hält der Bauwerber die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos.
- Sämtliche Straßenentwässerungsanlagen wie Mulden, Spitzgräben, etc. während der Bauarbeiten in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- Bei Beschädigung der Fahrbahn wird auf die Einhaltung gemäß Oberbaukatalog hingewiesen.

Es wird gebeten, die Stellungnahme im Bescheid anzuführen sowie diesen Bescheid dem Baubezirksamt Imst zur Kenntnis zu bringen.

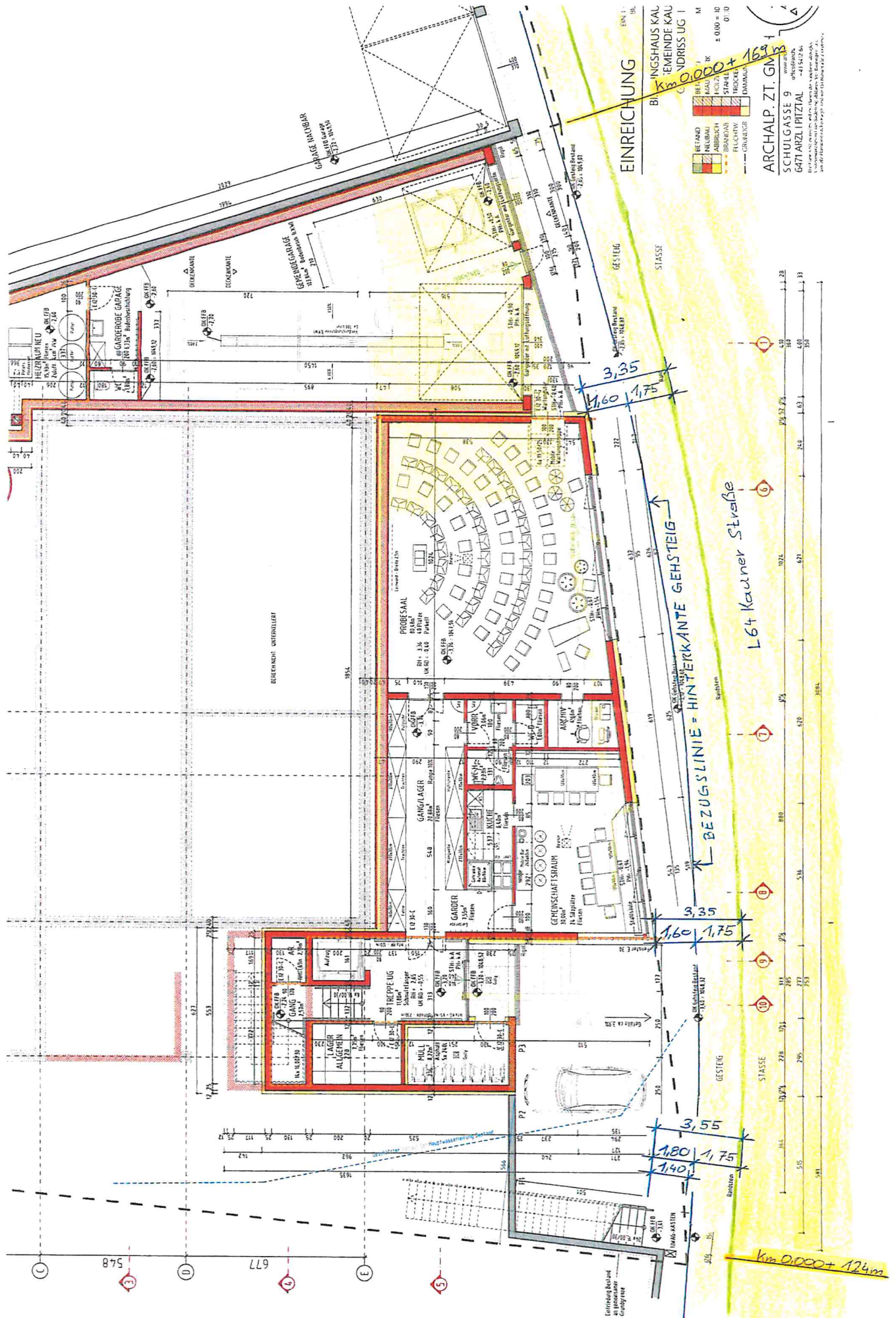
Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dipl.-Ing. Bernd Stigger

Anlage:

Einreichplan



EINREICHUNG

BUNDESGEMEINSCHAFT KÄRNTEN
 EINGETRACHTET
 13.01.2010

ARCHALP. ZT. GMBH
 SCHULGASSE 9
 6471 ARZL PITZTAL

STÄBE
 1:1000
 1:500
 1:250
 1:125

LEGENDE
 BEBAUUNG
 STRASSE
 GEGENSTÄNDE
 GRÜNLAND
 WASSER

STÄBE
 1:1000
 1:500
 1:250
 1:125

3,35
 1,60 1,75

3,35
 1,60 1,75

3,55
 1,80 1,75
 1,40

BEZUGSLINIE = HINTERKANTE GEHSTEG

L64 Kautner Strasse

Km 0,000 + 124m